

# Gesetzbuch der Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF

In der am 16.04.2010 korrigierten Fassung.

Kraft der natürlichen Menschenrechte und ermächtigt durch die Verfassung der Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF setze ich, Patzlauff, Thomas Michael Peter hiermit das folgende Gesetzbuch der Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF in Kraft.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieses Gesetzbuch gilt überall dort, wo gemäß der Verfassung der Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF der Geltungsbereich definiert ist.
- (2) Der Geltungsbereich dieses Gesetzbuches kann erweitert oder geändert werden durch:
  - a) Beitritt natürlicher oder juristischer Personen
  - b) Erweiterung des Hoheitsbereiches der Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF
  - c) entsprechende völkerrechtliche Verträge
  - d) Vereinigung mit anderen natürlichen oder juristischen Personen
  - e) Änderung der Verfassung, was dann im Gesetzblatt veröffentlicht werden muß.

## **§ 2 Sachliche Zuständigkeit**

Dieses Gesetzbuch ist für alle Bereiche des täglichen Lebens zuständig. Dies betrifft sowohl das Zivilrecht wie auch das Strafrecht.

## **§ 3 Zivilrecht**

Unter Zivilrecht werden alle Sachen verstanden die nicht unter Strafrecht aufgelistet sind.

## **§ 4 Strafrecht**

Die im folgenden gelisteten Handlungen fallen unter das Strafrecht

- a) Tötung, außer in Notwehr
  - 1) Notwehr kann nur geltend gemacht werden, wenn das eigene Leben oder die Gesundheit unmittelbar angegriffen werden.
- b) Körperverletzung
- c) Betrug und Täuschung
- d) Vertragsbruch
- e) Mißbrauch von hoheitlichen Zeichen und Siegeln

- f) Diebstahl in jeder Form
- g) Verstöße gegen die natürlichen Menschenrechte
- h) Sachbeschädigung

## **§ 5 Natürliche Personen**

Natürliche Person ist jeder Mensch vom Beginn seines Bestehens an. Die natürliche Person ist Träger aller Rechte und Pflichten. Die natürliche Person wird durch ihren Familiennamen und ihre/n Vornamen bezeichnet. Weitere amtliche Unterscheidungsmerkmale sind das Geburtsdatum und der Geburtsort.

## **§ 6 Juristische Personen**

Juristische Personen sind Körperschaften, welche auch aus mehreren natürlichen Personen bestehen können. Auch mehrere juristische Personen können sich unter einer juristischen Person vereinigen. Eine juristische Person kann mittelbar Trägerin von Rechten sein. Unmittelbar ist aber immer ein Mensch oder eine Gruppe von Menschen Träger der Rechte und Pflichten. Die genauen Verhältnisse müssen in einer Satzung öffentlich zugänglich gemacht werden.

## **§ 7 Rechtsprechung**

Die Rechtsprechung erfolgt durch die Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF. Sind dieser Selbstverwaltung weitere natürliche und / oder juristische Personen beigetreten, so sind diese bis zu einer Zahl von 10 Personen daran zu beteiligen. Wird die Zahl von 10 Personen überschritten, so ist ein eigenes Organ dazu zu bilden. Dieses ist im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

## **§ 8 Grundlagen der Rechtsprechung**

Recht wird auf Grundlage des Verursacherprinzips gesprochen. Dabei geht es in erster Linie um eine Lösung und Beendigung des beklagten Konfliktes unter Beteiligung aller betroffenen Parteien. Partei ist dabei jede natürliche und / oder juristische Person, welche belegen kann, von dem Konflikt betroffen zu sein. In zweiter Linie geht es um die Klärung der Wiedergutmachung von entstandenen Schäden.

## **§ 9 Unschuldsannahme**

Eine beklagte Partei gilt solange als Unschuldig, bis ihre Schuld bewiesen ist.

## **§ 10 Rechtliche Mittel**

Jede von einer Entscheidung der Rechtsprechung betroffene Partei kann die Entscheidung innerhalb von 2 Monaten nach der Verkündung anfechten. Die Anfechtung ist zu begründen.

## **§ 11 Organe der Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF**

Alle Organe der Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF sind in der natürlichen Person

Patzlaff, Thomas Michael Peter vereint. Sind der Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF mehr als 10 natürliche und / oder juristische Personen beigetreten, so sind nach Bedarf neue Organe zu bilden. Änderungen sind im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

## **§ 12 Amtliche Dokumente und Verlautbarungen**

Amtliche Dokumente und Verlautbarungen müssen vollständig unterschreiben und mit einem amtlichen Siegel versehen sein. Die Gestaltung von amtlichen Siegeln wird im Gesetzblatt veröffentlicht. Die elektronische Veröffentlichung kann mit einer elektronischen Unterschrift und einem elektronisch erzeugten Siegel versehen sein und kann in diesem Punkt vom gedruckten Original abweichen.

## **§ 13 Eingaben**

Jede natürliche und / oder juristische Person hat das Recht Eingaben zu machen. Das Ergebnis der Eingabe muß vom betroffenen Organ, in einer angemessenen Zeit beschieden werden.

## **§ 14 Völkerrecht**

Die natürlichen Menschenrechte sind, mit ihrem Inkrafttreten und der urkundlichen Anerkennung durch die Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF, Bestandteil dieses Gesetzwerkes. Weitere völkerrechtliche Vereinbarungen finden nach offizieller Anerkennung durch die Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF Eingang in dieses Gesetzbuch.

## **§ 15 Wahlen und Abstimmungen**

Regeln zu Wahlen und Abstimmungen werden nach Bedarf geschaffen. Diese müssen im Gesetzblatt veröffentlicht werden.

## **§ 16 Übergangsbestimmungen**

Dieses Gesetzbuch ist speziell auf die Bedingungen der Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF abgestimmt. Aufgrund der speziellen Rahmensituation, stellt dieses ein vorläufiges, rechtliches Gerüst dar, welches nach Bedarf verbessert und erweitert werden kann und unter entsprechenden Umständen muß. Es gilt der Grundsatz, daß nur soviel wie nötig und so wenig wie möglich geregelt werden braucht.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Dieses Gesetzbuch wird an dem Tag wirksam, wann die Proklamation der Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF im Weltnetz veröffentlicht wird.

Groß-Berlin, den 03. April 2010

Patzlaff, Thomas

